

Einspeisevertrag

über die
Vorhaltung von Einspeisekapazitäten bzw. Vorhalteleistungen
in Gasverteilernetzen

für Biogas

zwischen

(Netzbetreiber)

und

Straße Lieferant
PLZ+Ort Lieferant

(Transportkunde)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Vorhaltung von Einspeisekapazitäten und die Einspeisung von Biogas in das Netz des Netzbetreibers.

2. Netzanschluss

- 2.1. Voraussetzung für die Einspeisung ist ein wirksames Netzanschlussverhältnis und ein nach den Bestimmungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) unter Einhaltung der technischen Mindestanforderungen erstellter Netzanschluss.
- 2.2 Die Einspeisung erfordert die unter § 41 b Nr. 2, 41 f GasNZV aufgeführten Anlagen
- 2.3. Die Einspeisestelle und die Daten des Netzanschlusses sind aus der Anlage **XX** ersichtlich.

3. Qualität des Biogases, Unterbrechung der Einspeisung

- 3.1. Das Biogas muss den Anforderungen nach § 41 f Abs. 1 GasNZV und den technischen Mindestanforderungen der Anlage **XX** entsprechen.

4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 4.1 Die Einspeisung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird in diesen Fällen den Transportkunden rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Einspeisung ohne die vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Einspeisung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d) der Gas-Chromatograph ausfällt oder die Bioerdgasqualität von den Anforderungen nach § 41 f Abs. 1 GasNZV und den technischen Mindestanforderungen der Anlage **XX** über ein Dauer von mehr als einer Stunde abweicht.
- 4.3 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen, wenn

- a) eine unberechtigte Nutzung des Netzanschlusses vorliegt und der Netzbetreiber dem Transportkunden die Sperrung mit einer angemessenen Frist angedroht hat. Die Frist kann bei erheblichen Überschreitungen der Einspeisemengen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden,
 - b) der Anschlussnehmer eine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden,
 - c) bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer nach dem Anschlussvertrag oder sofern kein gültiger Anschlussvertrag besteht und die Unterbrechung mit einer Frist von zwei Wochen angedroht wurde. Die Frist kann bei erheblichen Vertragsverstößen im Einzelfall auf einen Tag reduziert werden,
 - d) bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Transportkunden nach dem Lieferantenrahmenvertrag.
- 4.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Transportkunden ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeisung vier Wochen nach schriftlicher Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Transportkunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Transportkunden die Frist zur Androhung der Unterbrechung verkürzen. Der Beginn der Unterbrechung der Einspeisung wird dem Transportkunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 4.5 Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Einspeisung wieder aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt wurden. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

5. Haftung

- 5.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des als Anlage **XX** beigefügten § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBL Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493).
- 5.2. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grund wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

6. Unberechtigte Einspeisung

- 6.1 Eine unberechtigte Einspeisung liegt vor, wenn

- a) der Transportkunde Biogas oder Erdgas (durch einen Wechsel der Gasflussrichtung) in das Netz des Netzbetreibers einspeist oder entnimmt, ohne dass diese Einspeisung bzw. Ausspeisung durch einen kapazitätsgleichen Transportvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden oder durch eine andere Regelung, die den Transportkunden zur Einspeisung bzw. Ausspeisung von Biogas bzw. Erdgas berechtigt, gedeckt ist,
- b) die Bedingungen für die Einspeisung zum angekündigten Termin nicht erfüllt sind, es sei denn, der Netzbetreiber hat den Abschluss des Anschluss- oder Transportvertrages unberechtigterweise verweigert,
- c) die Berechtigung zur Einspeisung oder Netznutzung zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber beendet ist,
- d) der Transportkunde in sonstiger Weise die Übernahme der eingespeisten Biogasmengen eingestellt hat,
- e) der Transportkunde die vereinbarte Anschlussleistung wiederholt trotz Hinweis des Netzbetreibers überschreitet,
- f) der Netzbetreiber dem Transportkunden die Einspeisung aufgrund von Mängeln der Anschlussanlage verweigert,
- g) ein Durchleitungshindernis nach dem Energiewirtschaftsgesetz, insbesondere § 16 und §16a EnWG oder anderer gesetzlicher Vorschriften vorliegt, und der Transportkunde vom Netzbetreiber hierüber, soweit erforderlich, informiert wurde,
- h) das eingespeiste Biogas nicht den Spezifikationen nach Anlage 2 entspricht.

6.2 Im Falle einer unberechtigten Einspeisung hat der Transportkunde dem Netzbetreiber den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Bilanzkreisvertrag, Liefervertrag, Lieferantenrahmenvertrag

7.1 Die Einspeisung des Biogases ist nur zulässig, sofern

- a) die Mengen über einen Liefervertrag von einem Dritten abgenommen werden und
- b) ein Bio-Bilanzkreis oder Erdgas-Bilanzkreis besteht und die Mengen dort wirksam eingebracht sind und
- c) ein gültiger Lieferantenrahmenvertrag besteht.

8. Einspeiseusage

8.1. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Transportkunden die in dem Einspeisedatenblatt (Anlage **XX**), festgelegten Einspeisekapazitäten für die Biogasanlage an dem Anschlusspunkt als feste Kapazität/Vorhalteleistung bzw. unterbrechbare Kapazität/Vorhalteleistung vorzuhalten.

8.2. Die Einspeisung kann gem. § 41 d Abs. 2 GasNZV verweigert werden, wenn die Einspeisung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Der Transportkunde ist berechtigt, die bestätigten Einspeisekapazitäten zu nutzen. Zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme ist der Transportkunde nicht berechtigt.

- 8.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Einspeisezusage bei Nichtinanspruchnahme zu reduzieren, um weitere Biogaseinspeisungen nicht zu behindern. Eine Nichtinanspruchnahme liegt insbesondere dann vor, wenn

die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz nicht 12 Monate nach Vertragsschluss erfolgt ist,

oder

die tatsächliche eingespeiste Leistung im ersten Vertragsjahr nicht mindestens größer 50 %, im zweiten Vertragsjahr nicht mindestens konstant größer 80 % und in den folgenden Jahren gleich bleibend nicht bei mindestens 85 % der in diesem Vertrag vereinbarten Einspeisezusage liegt.

9. Messung

- 9.1 Voraussetzung für die Einspeisung ist die Messung der Menge, des Stundenlastgangs und der Brennwert des eingespeisten Gases mit hierfür geeigneten und geeichten Messinstrumenten.

- 9.2 Bei Ausfall der Messung muss durch den Betreiber der Biogasanlage sichergestellt werden, dass die Anlage in einen sicheren Zustand gefahren wird oder durch Ersatzgeräte eine Absicherung erfolgt. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass keinerlei schädliche Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz auftreten.

10. Entgelte

Der Transportkunde zahlt dem Netzbetreiber das für sein Netz geltende Einspeisentgelt gemäß Anlage **XX** und das Messentgelt gemäß Anlage **XX**. Bei Einspeisung auf örtlicher Verteilnetzebene wird kein Einspeisentgelt erhoben.

Der Netzbetreiber zahlt an den Transportkunden die vermiedenen Netznutzungsentgelte nach § 20 a GasNEV.

Die fälligen Zahlungen können saldiert werden.

11. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage **XX** aufgeführt. Änderungen der Personen der Ansprechpartner werden unverzüglich mitgeteilt.

12. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 12.1 Der Einspeisevertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit ei-

ner Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats oder der vereinbarten Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden.

12.2 Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Manipulation der Messeinrichtung und sofern kein ordnungsgemäßer und sicherer Netzbetrieb durch Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik gesichert ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

13.2 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

13.3 Im Übrigen gelten die Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers, in der beigelegten Fassung.

13.4 Im Fall der Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben, der zwischen den Netzbetreibern vereinbarten Kooperationsvereinbarung oder anderer für den Netzanschluss oder die Netzanschlussnutzung relevanter Bestimmungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

Netzbetreiber

Ort, Datum

Unterschrift

Transportkunde

Ort, Datum

Unterschrift